



Bearb.: Ing.Mag. Alois Maier
Tel.: +43 (3152) 2511-213
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-53830/2021-41

Feldbach, am 10.11.2025

Ggst.: Wagner Hannes, 8350 Fehring
Arteser-Neubohrung
wasserrechtliche Bewilligung,
Kundmachung

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 11.04.2022 hat Herr Hannes Wagner, 8350 Fehring, Weinberg 2 um die wasserrechtliche Bewilligung für die Ersatzbohrung eines Trink- und Nutzwasserbrunnens (Arteser) auf Grundstück Nr. 1841, KG. Weinberg, angesucht.

Zum Verfahrensgegenstand hat am 09.11.2022 bereits eine Verhandlung stattgefunden. Seitens der Behörde erscheint jedoch eine nochmalige Zusammenkunft aller Beteiligten erforderlich.

Es wird die **örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung** für

Dienstag, den 02.12.2025

mit dem Zusammentritt in 8350 Weinberg 2

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F.

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter:

Ing. Mag. Alois Maier

Hydrogeologischer Amtssachverständiger:

Mag. Martin Übleis

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark), oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen. Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt. Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis für die Stadtgemeinde Fehring:

Es ergeht das Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen.

Mit einer weiteren Kundmachung sind ferner etwaige andere hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.

Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden und die dritte Ausfertigung der Kundmachung, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen und die Gemeindemappe sowie das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter

Ing. Mag. Alois Maier

(elektronisch gefertigt)

